

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 225.919 vom 19. Dezember 2013

A. 204.493/Vbis-81

In der Rechtssache:

HECK José,
Wahldomizil in
Zur Held 15
4750 Nidrum,

gegen:

SELOR,
Wahldomizil bei
Herrn Emmanuel JACUBOWITZ, Rechtsanwalt,
avenue Tedesco 7
1160 Brüssel.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 29. März 2012 eingereichten Antragschrift, mit der José HECK die Nichtigerklärung des Beschlusses von SELOR beantragt, dem zufolge er den allgemeinen Prüfungsteil der Auswahl im Wettbewerbsverfahren für den Aufstieg zu einem Dienstgrad der Stufe B in den föderalen Verwaltungen nicht bestanden hat;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Replikschriftensätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und aufgrund des als letzter Schriftsatz geltenden Schreibens der beklagten Partei;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 4. September 2013, der sie lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2013 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn David SARLETTE, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn Emmanuel JACUBOWITZ, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Rechtsbeistand der beklagten Partei in einem Schreiben vom 28. März 2013 dem Staatsrat den Beschluss von SELOR vom 20. März 2013 übermittelt hat, mit dem der Rechtsakt rückgängig gemacht wird und der Kläger darüber benachrichtigt wird, dass er demnächst eingeladen werden wird, um die betreffende Prüfung erneut abzulegen; dass die Klage deshalb gegenstandslos geworden ist;

In der Erwägung, dass aufgrund der Umstände der Sache die Kosten zu Lasten der beklagten Partei zu legen sind,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am neunzehnten Dezember zweitausenddreizehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.